

## Prüfungsprogramm 2019 - Sicherheitsfachleute

vom 17.05.2018

Die Prüfungskommission der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS,

gestützt auf Ziff. 3.2 Bst. a des Reglements für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 24. März 2011<sup>1</sup>,

auf Antrag der Leitung Ausbildung der Suva,

erlässt:

### 1. Daten der Prüfungssessionen 2019 der Spezialisten\* der Arbeitssicherheit: Sicherheitsfachleute

1. Halbjahr 2019

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
			ELF rep. / Charmey 02.-03.04.19		
	ELF d5.18 / Nottwil 06.-07.02.19				ELF f3.18 / Charmey 05.-06.06.19
			ELFB NP i1.19 Bioggio / 12.04.19		
	ELFB d12.18 / Hitzkirch 20.-21.02.19			ELFB d11.19 / Wilen b. Sarnen 15.-16.05.19	
			ELF NP d1.19 / Luzern 17.-18.04.19		ELF NP d2.19 / Luzern 18.-19.06.19

#### Legende

 D-CH Prüfungssession    
  F-CH Prüfungssession    
  I-CH Prüfungssession    
  Nachprüfungssession  
 (Farbe je nach Sprachregion)

<sup>1</sup> EKAS 6057\* Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im vorliegenden Prüfungsprogramm die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.



### **3. Prüfungen, Termine und Mittel**

#### **3.1. Schriftliche Prüfung (Prüfungselement A)**

- 50 Fragen (2 Einheiten zu je 25 Fragen), die individuell und selbständig zu beantworten sind.
- Dauer: 2 x 75 Minuten
- erlaubte Mittel:
  - alle während der Ausbildung erhaltenen oder vorbereiteten Dokumente
  - ein Laptop oder ein vergleichbares Arbeitsinstrument, jedoch ohne Kommunikationsverbindung
- verbotene Mittel:
  - Internet-Verbindung/W-LAN
  - Handy, Smartphone oder andere Kommunikationsmittel

Das nicht selbständige Beantworten von Fragen oder der Gebrauch von verbotenen Mitteln führen zum Abbruch der Prüfung des Kandidaten.

#### **3.2. Dokumentation und Präsentation eines Sicherheitsprogramms (Prüfungselement B)**

##### **Dokumentation:**

- Die Dokumentation ist individuell und selbständig vorzubereiten.
- 4 bis 10 DIN-A4-Seiten ohne Anhang
- Abgabe der Dokumente: gemäss den Anweisungen in Lektion 201, Block 3 des aktuellen Lehrgangs

##### **Präsentation:**

- *Dauer:* 10 Minuten ± 2 Minuten (max. 12 Minuten)
- Zur Verfügung stehende Präsentationsmittel: Flipchart, Pinwand, Beamer, Overheadprojektor, Verbindungskabel zwischen Beamer und Laptop
- **Alle anderen Mittel muss der Teilnehmer selber mitbringen** (z.B. Laptop, Maus, Fernbedienung, Vorführungselemente)
- Ein lesbarer Ausdruck der Powerpoint-Präsentation oder der Präsentation auf Folien (in einem Exemplar) ist der Prüfungsleitung am 1. Prüfungstag zu übergeben, sofern diese Präsentationsmittel benutzt werden. Flipchart, Poster oder andere Präsentationsmaterialien werden durch das Prüfungsteam zu Dokumentationszwecken fotografiert.

#### **3.3. Systematische Gefährdungsermittlung (Prüfungselement C, Portfolio)**

- Das Portfolio ist individuell und selbständig vorzubereiten.
- Abgabe der Dokumente: gemäss den Anweisungen in Lektion 201, Modul 3 des aktuellen Lehrgangs.

#### **4. Anforderungen, Leistungsbewertung und Wiederholung der Prüfung**

Ein Prüfungselement gilt als bestanden, wenn es mit mindestens der Note 4 bewertet worden ist.

Der Notendurchschnitt der Leistungsbewertungen der einzelnen Prüfungselemente wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

Bei der Wiederholungsprüfung zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts im Sinn des Reglements ausschliesslich die Noten der Wiederholungsprüfung.

#### **5. Abwesenheit und Nichteinhalten von Terminen**

Aufgrund eines begründeten Gesuchs kann die Kursleitung Abgabetermine ändern.

Wer Unterlagen nicht rechtzeitig abgibt oder an der Prüfung nicht teilnehmen kann, muss dies der Kurs- oder der Prüfungsleitung umgehend mitteilen (Kontaktadressen befinden sich in der Prüfungseinladung).

Gibt der Kandidat Unterlagen verspätet ab oder ist er bei einem Prüfungselement nicht anwesend, ohne dass wichtige Gründe dies rechtfertigen, führt dies zum Abbruch der Prüfung des Kandidaten.

#### **6. Abbruch der Prüfung**

Der Abbruch der Prüfung wird auf Antrag der Prüfungsleitung und nach Anhören des Kandidaten von der Leitung Ausbildung verfügt. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

Das Prüfungselement, aufgrund dessen die Prüfung abgebrochen worden ist, wird mit der Note 1 bewertet; die übrigen Prüfungselemente werden nicht gewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### **7. Ergebnisse**

Die Leitung Ausbildung teilt die Prüfungsergebnisse schriftlich mit. Vorher wird nicht über Prüfungsergebnisse informiert.

Ein Notenblatt wird der Mitteilung über die Ergebnisse beigelegt.

Luzern, 17.05.2018

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS  
Prüfungskommission

Der Präsident:  
Peter Schwander

Der Sekretär  
Dr. Jörg Sprecher